

## **Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM**

Die Synode möge beschließen:

### IX. Abschnitt: Finanzwesen und Vermögensverwaltung

#### Artikel 87 Grundsätze

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Landeskirche dienen ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. und sind gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Grundsätze kirchlicher Finanzverwaltung sind Wirtschaftlichkeit, Solidarität, Sparsamkeit und Transparenz. Die anfallenden Kosten sind nach dem Entstehungsprinzip zuzuordnen.

#### Artikel 88 Finanzbedarf und Verwendung der finanziellen Mittel

(1) Die Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche erfolgt durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden und Staatsleistungen und sonstige Einnahmen.

(2) Zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt..

#### Artikel 89 Haushaltswirtschaft

(1) Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist der für jedes Rechnungsjahr aufzustellende Haushaltsplan.

(2) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat vorgelegt und durch Kirchengesetz festgestellt.

(3) Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Landeskirche und ihrer Dienste, Einrichtungen und Werke, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden unterliegen einer unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen kirchlichen Rechnungsprüfung.

(4) Das Nähere über die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung, den Finanzausgleich und die Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Begründung:

Dem Entwurf der Verfassung der Artikel 87 – 89 ist abzuspüren, dass in der Verfassung viel geregelt werden will, andererseits im Hinblick auf die Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung nicht alles geregelt werden kann.

Es sollten in der Verfassung lediglich die Grundsätze zur Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung festgeschrieben sein, alles andere wird durch Kirchengesetz geregelt.